

Brüssel, den 6.4.2022  
C(2022) 1931 final

ANNEX 5

## ANHANG

*der*

**Delegierten Verordnung (EU) .../.... der Kommission**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten**

## ANHANG V

### Vorlage – Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: [Bitte ausfüllen]

Unternehmenskennung (LEI-Code): [Bitte ausfüllen]

## Nachhaltiges Investitionsziel

**Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?** [Bitte gegebenenfalls ankreuzen und ausfüllen; der Prozentsatz entspricht der Mindestverpflichtung zu nachhaltigen Investitionen]

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es \_\_\_% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

### Inwieweit wurde das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts erreicht?

[Führen Sie das nachhaltige Investitionsziel dieses Finanzprodukts an und beschreiben Sie, wie die nachhaltigen Investitionen zum nachhaltigen Investitionsziel dieses Finanzprodukts beigetragen haben. Für die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte geben Sie in Bezug auf nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel die in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele an, zu denen die dem Finanzprodukt zugrunde liegende Investition beigetragen hat. Geben Sie für die in Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 genannten Finanzprodukte an, wie das Ziel einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen mit dem Übereinkommen von Paris in Einklang gebracht wurde.]



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

- **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**
- **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?** *[bei Finanzprodukten hinzufügen, bei denen mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]*

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern wurden nachhaltige Investitionsziele durch die nachhaltigen Investitionen nicht erheblich beeinträchtigt?** *[Fügen Sie dies bei Finanzprodukten hinzu, die nachhaltige Investitionen enthalten.]*

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

*Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*



**Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?** *[Abschnitt hinzufügen, wenn bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden]*



**Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?**

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: *[Bitte ausfüllen]*

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land

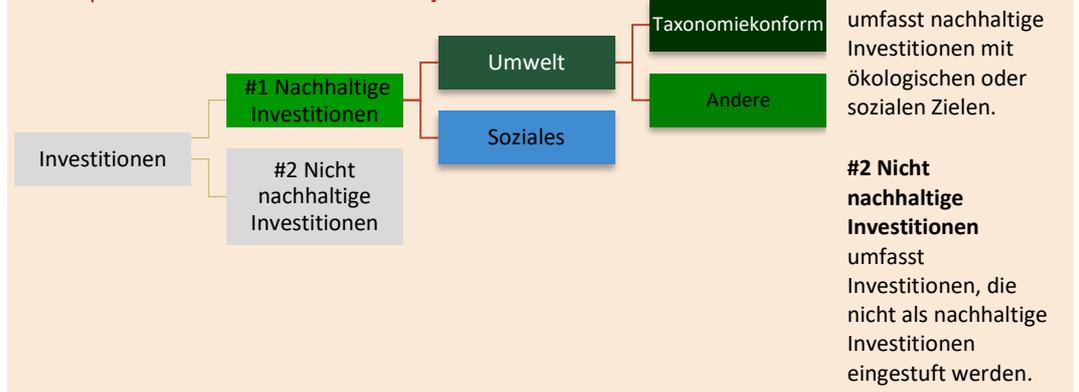


## Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

### ● **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

*[Nehmen Sie nur die relevanten Kästchen auf und entfernen Sie die für das Finanzprodukt nicht relevanten Kästchen.]*



### ● **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**



### **Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht?**

*[Fügen Sie diesen Abschnitt für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie Informationen gemäß Artikel 59 dieser Verordnung ein.]*

*In den nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Prozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

*[Fügen Sie diesen Hinweis nur für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]*

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

[Fügen Sie diesen Hinweis für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein.]

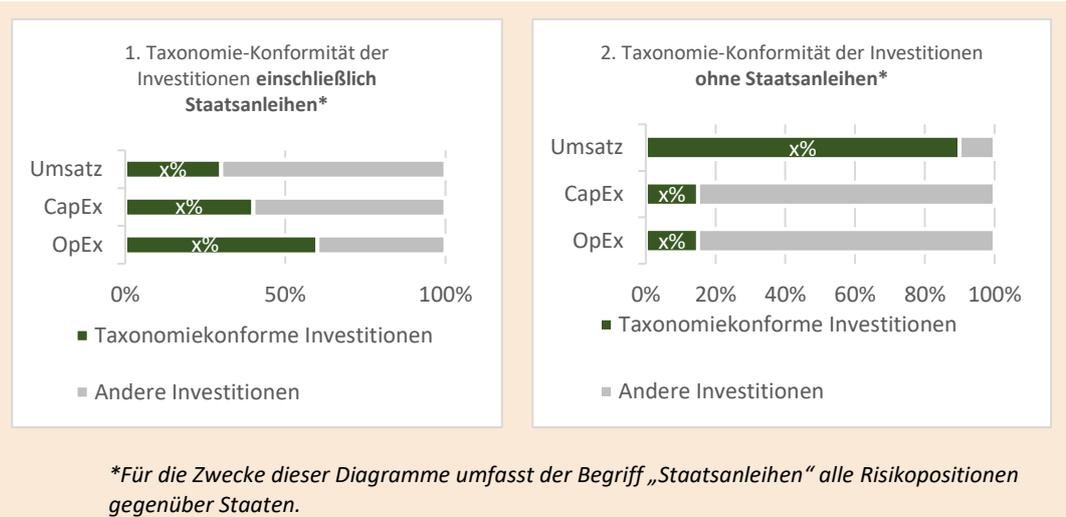
**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten**, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[Fügen Sie den Hinweis für die Finanzprodukte gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 ein, mit denen in ökologische Wirtschaftstätigkeiten investiert wird, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind.]



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?** [Fügen Sie eine Aufschlüsselung der Anteile der Investitionen während des Bezugszeitraums hinzu.]

- **Wie hat sich der Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?** [hinzufügen, wenn mindestens ein früherer regelmäßiger Bericht vorgelegt wurde]



- **Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?** [Fügen Sie dies nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 hinzu, wenn das Finanzprodukt Investitionen mit einem Umweltziel enthielt, durch die in Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde, die keine ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten sind, und erklären Sie, warum mit dem Finanzprodukt in nicht taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wurde.]



- **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?** [Fügen Sie diesen Abschnitt nur ein, wenn das Finanzprodukt nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel enthalten hat.]



**Welche Investitionen fallen unter „nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**



**Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung des nachhaltigen Investitionsziels ergriffen?** *[Führen Sie die Maßnahmen auf, die im Berichtszeitraum zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Finanzprodukts ergriffen wurden, einschließlich der Mitwirkung der Aktionäre gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG und sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Investitionsziel.]*



**Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Nachhaltigkeitsreferenzwert abgeschnitten?** *[Fügen Sie diesen Abschnitt nur für Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein und geben Sie an, wo die Methode zur Berechnung des bestimmten Index zu finden ist.]*

- **Wie unterschied sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf das nachhaltige Investitionsziel bestimmt wird?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**

*[Fügen Sie diesen Hinweis für die Finanzprodukte im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ein.]*

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird ob das nachhaltige Ziel des Finanzprodukts erreicht wird.